



Gefahrguttransport

Hinweise für den land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer



Druckerei: Type-Design GmbH, 10243 Berlin
1. Auflage 03/2007
3.000 Stück

LBG Mittel- und Ostdeutschland

OT Hönow
Hoppegartener Straße 100
15366 Hoppegarten

Tel.: 03342 / 361131
Fax: 03342 / 361230

E-Mail: mail@mod.lsv.de
Internet: www.mod.lsv.de

Gefahrguttransport

Hinweise für den land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer

Was ist Gefahrgut Gefahrgüter sind Stoffe oder Gegenstände, von denen aufgrund ihrer Natur, Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für Menschen, Tiere und/oder die Umwelt ausgehen können.

Kennzeichnung Gefahrgüter sind als solche gekennzeichnet. Hinweise zur Gefahrguteinstufung sind auf der Verpackung oder im Sicherheitsdatenblatt (Pkt. 14) zu finden.



Rechtslage Grundsätzlich unterliegt in Deutschland jede Beförderung von Gefahrgut dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBefG). Weiterhin gibt es noch entsprechende Verordnungen und Richtlinien, z.B. die Gefahrgutverordnung Straße/Eisenbahn (GGVSE) in Verbindung mit dem ADR (internationales Übereinkommen zur Gefahrgutbeförderung auf der Straße), die Gefahrgut-Beauftragtenverordnung (GbV) oder die Gefahrgut-Ausnahmereverordnung (GGAV).

Was ist in land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmen zu beachten?

Wird in land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmen Gefahrgut transportiert, z.B. Dieselkraftstoff, sind die gefahrgutrechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen. Gemäß GbV müssen alle Unternehmen, die Gefahrgut transportieren, transportieren lassen oder am Transport beteiligt sind, einen **Gefahrgutbeauftragten** bestellen. Davon ausgenommen sind Unternehmen, die nur Kleinmengen oder weniger als 50 t/Jahr für den Eigenbedarf befördern oder Gefahrgüter nur empfangen. Die meisten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe fallen unter diese Ausnahmeregelung und sind somit von der Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten befreit. Für die Unternehmen bietet sich außerdem die Möglichkeit, sog. **Freistellungsregelungen** zu nutzen. D. h., die Transporte können z. B. bei Einhaltung bestimmter Mengengrenzen unter vereinfachten Bedingungen erfolgen. Es ist zu empfehlen, diese Freistellungsregelungen zu nutzen, da ansonsten weitergehende Bestimmungen aus dem Gefahrgutrecht einzuhalten sind, wie u.a.

- Beförderungspapiere,
- ADR-Schulungsbescheinigung für den Fahrzeugführer,
- besondere Anforderungen an das Fahrzeug,
- Kennzeichnung des Fahrzeugs.

Im Nachfolgenden sind Praxisbeispiele zu Freistellungsregelungen mit entsprechenden Hinweisen zum Gefahrgutrecht aufgeführt.

► Beispiel 1

Sauerstoff, Acetylen und/oder Propan müssen zur Durchführung von Reparaturarbeiten auf dem Werkstattwagen mitgeführt werden

(Freistellung nach 1.1.3.1 c ADR)

Beim Mitführen der Gase auf dem Werkstattwagen ist zu unterscheiden, ob nur eines dieser Gase mitzunehmen ist oder ein sog. Mischtransport vorliegt, d. h. zwei oder sogar alle drei Gase sind auf dem Fahrzeug.



Im ersten Fall dürfen mitgeführt werden:

Gefahrgut	Zulässige Menge, die mitgeführt werden darf*
Sauerstoff (UN 1072)	1000 Liter
Acetylen (UN 1001)	333 kg
Propan/Butan (UN 1965)	333 kg

(* s. Anhang)

Dabei ist zu beachten, dass 450 l je Verpackung nicht überschritten werden dürfen. Diese Forderung gilt auch beim Mischtransport, jedoch ist in Bezug auf die zulässigen Mengen die sog. 1000-Punkte-Regel zu beachten, d. h., die Punktesumme (s. nachfolgendes Beispiel), ermittelt aus den Transportmengen und stoffspezifischen Faktoren der mitzuführenden Stoffe, darf den Wert 1000 nicht überschreiten.

Beispiel:

Es sollen 100 Liter Sauerstoff, 100 kg Acetylen und 50 kg Propan/Butan transportiert werden.

Sauerstoff	Faktor 1*	100 Liter x Faktor 1 = 100 (Punkte)
Acetylen	Faktor 3*	100 kg x Faktor 3 = 300 (Punkte)
Propan/Butan	Faktor 3*	50 kg x Faktor 3 = 150 (Punkte)
Summe		550 (Punkte)
Der Wert von 1000 wird nicht überschritten.		

(* s. Anhang)

Beförderungshinweis:

- Verpackungen müssen den zu erwartenden Beanspruchungen entsprechen (allgemeine Verpackungsvorschriften)

► Beispiel 2

Beförderung von Pflanzenschutz- sowie Reinigungs- und Desinfektionsmitteln vom Händler zum Unternehmen

(Freistellung nach 1.1.3.6 ADR)

Im betrieblichen Alltag kann es vorkommen, dass Pflanzenschutz- sowie Reinigungs- oder Desinfektionsmittel selbst eingekauft und mit dem eigenen Fahrzeug zum Betrieb

gebracht werden müssen. Hierbei ist zu unterscheiden, ob nur ein Mittel zu befördern ist oder ein sog. Mischtransport vorliegt, d.h., mindestens zwei als Gefahrgut eingestufte Mittel (unterschiedliche Beförderungskategorie) werden transportiert.

Im ersten Fall kann das Mittel bis zur zulässigen Gesamtmenge je Beförderungseinheit befördert werden (s. Anhang)

Beispiel:

Gefahrgut	Zulässige Menge, die mitgeführt werden darf*
Karate ZEON Insektizid (UN 3082)	1000 Liter
Purin ST R&D Mittel (UN 2031)	333 Liter

(* s. Anhang)

Beim Mischtransport ist in Bezug auf die zulässigen Mengen die sog. 1000-Punkte-Regel zu beachten, d.h., die Punktesumme (s. nachfolgendes Beispiel), ermittelt aus den Transportmengen und stoffspezifischen Faktoren der mitzuführenden Mittel, darf den Wert 1000 nicht überschreiten.



Beispiel:

Es sollen 100 Liter Karate ZEON und 300 Liter Purin ST transportiert werden.

Karate ZEON	Faktor 1*	100 Liter x Faktor 1 = 100 (Punkte)
Purin ST	Faktor 3*	100 Liter x Faktor 3 = 300 (Punkte)
Summe		400 (Punkte)
		Der Wert von 1000 wird nicht überschritten.

(* s. Anhang)

Beförderungshinweise:

- Zusammenladeverbote (auch in Bezug auf Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel) beachten; s. Pkt. 7.5 ADR
- 2 kg-Feuerlöscher (Pulver) für die Brandklassen A, B, C mitführen
- zugelassene (UN-codierte) und für den jeweiligen Stoff geeignete Verpackungen/ Behälter verwenden (z. B. Originalbehälter)
- Verpackungskennzeichnung erforderlich →  
- Ladungssicherung
- Rauchverbot bei Ladearbeiten
- Beförderung von Gasen → ausreichende Belüftung der Fahrzeuge (ist dies nicht möglich → Sicherheitshinweis an Ladetür „ACHTUNG-KEINE BELÜFTUNG-VORSICHTIG ÖFFNEN“)
- Beförderung explosiver Stoffe (Klasse 1) → beim Be- und Entladen sowie Befördern ist der Umgang mit Feuer und offenem Licht verboten

Zu empfehlen ist das Mitführen der Berechnung der 1000 Punkte, die als Nachweis gegenüber kontrollierenden Behörden dienen kann.

► Beispiel 3

Beförderung von Rostlöser und Bremsenreiniger vom Händler zum Unternehmen

(Freistellung nach 3.4 ADR)

Für die betriebseigene Werkstatt werden 24 Druckgaspackungen Rostlöser und 42 Druckgaspackungen Bremsenreiniger eingekauft (beide Mittel: UN 1950, LQ 2). Der Transport zum Hof/Betrieb erfolgt mit dem betriebseigenen PKW. Entsprechend der Klassifizierung kann für beide Mittel die Freistellung in Zusammenhang mit der Beförderung von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern angewendet werden.



Beispiel: Zusammengesetzte Verpackung mit Kennzeichnung

Die Nutzung dieser Freistellung erfordert, dass sog. zusammengesetzte Verpackungen verwendet werden. D.h., die Druckgaspackungen müssen in eine Um- bzw. Außenverpackung (z.B. in einen Karton). Es bietet sich an, hierfür die Handelsverpackung zu nutzen (z.B. 6 Druckgaspackungen in einem Karton einschl. Trennpappen). Die Außenverpackung muss gekennzeichnet sein (UN-Nummer des Gefahrgutes in rautenförmiger Fläche [Gefahrzettel], bei unterschiedlichen Gefahrgütern alle UN-Nummern oder LQ [LQ = Limited Quantity]).

Weiterhin ist zu beachten:

- höchstzulässige Bruttomasse bei zusammengesetzter Verpackung → 30 kg
- höchstzulässige Bruttomasse bei Trays in Dehn- oder Schrumpffolie → 20 kg (s. Pkt. 3.4.6 ADR)

Da die Mittel mit LQ 2 eingestuft sind, darf der Inhalt einer Druckgaspackung nicht mehr als 1 Liter und die höchstzulässige Bruttomasse der zusammengesetzten Verpackung (Außenkarton + Druckgaspackungen) nicht mehr als 30 kg betragen.

Beförderungshinweise:

- keine Beschränkung der zu befördernden Gesamtmenge
- unter Berücksichtigung der Mengengrenzen dürfen gefährliche Güter mit anderen Stoffen und Gegenständen zusammen gepackt werden, vorausgesetzt, beim Freiwerden entsteht keine gefährliche Reaktion (ADR 3.4.1.3)
- keine baumustergeprüften Verpackungen (keine UN-Codierung), Verpackungen müssen aber den zu erwartenden Beanspruchungen entsprechen (allgemeine Verpackungsvorschriften)

► Beispiel 4

Beförderung von Diesel

(Freistellung nach 1.1.3.6 ADR)

Das Transportieren von Dieselmotorkraftstoff (UN 1202) kann z.B. dann erforderlich sein, wenn Land- oder Forstmaschinen durch ein Tankfahrzeug oder einen Tankanhänger am

Einsatzort betankt werden müssen. Im Rahmen der Freistellungsregelung nach 1.1.3.6 ADR dürfen bis zu 1000 l Diesel befördert werden.

Beförderungshinweise:

- Zusammenladeverbote (auch in Bezug auf Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel) beachten; s. Pkt. 7.5 ADR
- 2 kg-Feuerlöscher (Pulver) für die Brandklassen A, B, C mitführen
- für Diesel zugelassenen Behälter verwenden (UN-Codierung)
- Verpackungs-/Behälterkennzeichnung erforderlich (Gefahrzettel und UN-Nummer) →
- Ladungssicherung
- Rauchverbot bei Ladearbeiten



► Beispiel 5

Mitführen von Sonderkraftstoff (Motorsäge) im Rahmen forstwirtschaftlicher Tätigkeiten

(Freistellung nach 1.1.3.1 c oder 1.1.3.6 ADR)

Sonderkraftstoffe für Motorsägen sind i. d. R. als Gefahrgut anders eingestuft als normaler Vergaserkraftstoff (Benzin). Da diese Einstufung entscheidend ist, welche Menge im Rahmen der o. g. Freistellungsregelungen mitgeführt werden darf, ist dieser Sachverhalt unbedingt zu berücksichtigen.

Die Sonderkraftstoffe STIHL MotoMix und VIKING MotoPlus (UN 3295) dürfen z. B. nur bis zu einer zulässigen Gesamtmenge von 20 Litern mitgeführt werden, d. h., egal ob nur einer der Kraftstoffe befördert wird oder beide, die mitgeführte Menge darf max. 20 l betragen. Wird der Kraftstoff zur eigenen Verwendung mitgeführt, kann die Freistellung nach 1.1.3.1 c genutzt werden.

Beförderungshinweis:

- Transport in Originalgebinden

Erfolgt der Transport zur Versorgung anderer Personen im Unternehmen, trifft die Freistellung nach 1.1.3.6 ADR zu. Auf die zulässige Transportmenge von 20l hat das keinen Einfluss.

Beförderungshinweise:

- Zusammenladeverbote (auch in Bezug auf Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel) beachten; s. Pkt. 7.5 ADR
- 2 kg-Feuerlöscher (Pulver) für die Brandklassen A, B, C mitführen
- zugelassene (UN-codierte) und für den jeweiligen Stoff geeignete Verpackungen/ Behälter verwenden (Originalbehälter)
- Verpackungskennzeichnung erforderlich (Gefahrzettel und UN-Nummer) →
- Ladungssicherung
- Rauchverbot bei Ladearbeiten



Werden diese Kraftstoffe mit anderen Gefahrgütern zusammen transportiert, ist die 1000-Punkte-Regel anzuwenden. Zur Berechnung der Punktesumme ist für diese Kraftstoffe der Faktor 50 anzusetzen (Vorgehensweise bei der Berechnung s. Beispiel 2).

Hinweis zur Beförderung von Kraftstoffen:

Grundsätzlich dürfen bis zu 60 Liter Kraftstoff in tragbaren Behältern (Kanistern) mitgeführt werden, wenn der Kraftstoff zum Antrieb des befördernden Fahrzeugs oder zum Betrieb einer Fahrzeugeinrichtung dieses Fahrzeugs dient (s. 1.1.3.3 ADR).

Beachten: Das Mitführen von Sonderkraftstoff im Fahrzeug zum Betrieb von Motorsägen fällt nicht unter diese Regelung.

Anmerkung:

Das Informationsblatt hat nicht den Charakter einer Rechtsnorm. Es werden nur ausgewählte Sachverhalte zum Gefahrguttransport wiedergegeben. Die Verantwortlichen sind somit nicht von der Verpflichtung entbunden, sich im Einzelfall zusätzlich zu informieren.

Beförderungskategorie	Stoffe oder Gegenstände Verpackungsgruppe oder Klassifizierungscode /-gruppe oder UN-Nummer	Höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit
0	Klasse 1: 1.1 A, 1.1 L, 1.2 L, 1.3 L, 1.4 L, UN-Nummer 0190 Klasse 3: UN-Nummer 3343 Klasse 4.2: Stoffe, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind Klasse 4.3: UN-Nummern 1183, 1242, 1295, 1340, 1390, 1403, 1928, 2813, 2965, 2968, 2988, 3129, 3130, 3131, 3134, 3148, 3396, 3398 und 3399 Klasse 5.1: UN-Nummer 2426 Klasse 6.1: UN-Nummern 1051,1600,1613,1614, 2312, 3250 und 3294 Klasse 6.2: UN-Nummern 2814 und 2900 Klasse 7: UN-Nummern 2912 bis 2919, 2977, 2978, 3321 bis 3333 Klasse 8: UN-Nummer 2215 Klasse 9: UN-Nummern 2315, 3151, 3152 und 3432 sowie Geräte, die solche Stoffe oder Gemische enthalten sowie ungereinigte leere Verpackungen, die Stoffe dieser Beförderungskategorie enthalten haben, ausgenommen Verpackungen, die der UN-Nummer 2908 zugeordnet sind.	0
1	Stoffe und Gegenstände, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind und nicht unter die Beförderungskategorie 0 fallen, sowie Stoffe und Gegenstände der folgenden Klassen: Klasse 1: 1.1 B bis 1.1 J ^{a)} , 1.2 B bis 1.2 J, 1.3 C, 1.3 G, 1.3 H, 1.3 J und 1.5 D ^{a)} Klasse 2: Gruppen T, TC ^{a)} , TO, TF, TOC und TFC Druckgaspackungen: Gruppen C, CO, FC, T, TF, TC, TO, TFC und TOC Klasse 4.1: UN-Nummern 3221 bis 3224 und 3231 bis 3240 Klasse 5.2: UN-Nummern 3101 bis 3104 und 3111 bis 3120	20 (Faktor 50)
2	Stoffe und Gegenstände, die der Verpackungsgruppe II zugeordnet sind und nicht unter die Beförderungskategorie 0, 1 oder 4 fallen, sowie Stoffe und Gegenstände der folgenden Klassen: Klasse 1: 1.4 B bis 1.4 G und 1.6 N Klasse 2: Gruppe F Druckgaspackungen: Gruppe F Klasse 4.1: UN-Nummern 3225 bis 3230 Klasse 5.2: UN-Nummern 3105 bis 3110 Klasse 6.1: Stoffe und Gegenstände, die der Verpackungsgruppe III zugeordnet sind Klasse 9: UN-Nummer 3245	333 (Faktor 3)
3	Stoffe und Gegenstände, die der Verpackungsgruppe III zugeordnet sind und nicht unter die Beförderungskategorie 0, 2 oder 4 fallen, sowie Stoffe und Gegenstände der folgenden Klassen: Klasse 2: Gruppen A und O Druckgaspackungen: Gruppen A und O Klasse 3: UN-Nummer 3473 Klasse 8: UN-Nummern 2794, 2795, 2800 und 3028 Klasse 9: UN-Nummern 2990 und 3072	1000 (Faktor 1)
4	Klasse 1: 1.4 S Klasse 4.1: UN-Nummern 1331, 1345, 1944, 1945, 2254 und 2623 Klasse 4.2: UN-Nummern 1361 und 1362 der Verpackungsgruppe III Klasse 7: UN-Nummern 2908 bis 2911 Klasse 9: UN-Nummer 3268 sowie ungereinigte leere Verpackungen, die gefährliche Stoffe mit Ausnahme solcher enthalten haben, die unter die Beförderungskategorie 0 fallen.	unbegrenzt

a) Für die UN-Nummern 0081, 0082, 0084, 0241, 0331, 0332, 0482, 1005 und 1017 beträgt die höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit 50 kg (Faktor 20).

In vorstehender Tabelle bedeutet „höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit“: ► für Gegenstände die Bruttomasse in kg (für Gegenstände der Klasse 1, die Nettomasse des explosiven Stoffes in kg); ► für feste Stoffe, verflüssigte Gase, tiefgekühlt verflüssigte Gase und gelöste Gase die Nettomasse in kg; ► für flüssige Stoffe und verdichtete Gase, der nominale Fassungsraum (Nenninhalt) des Gefäßes (siehe Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1) in Liter.

